

Österreich wird Verfassungsstaat

Entstehung und Entwicklung moderner
Verfassungsstaatlichkeit (1848–1918)

Hanno Rebhan



Hanno Rebhan

Österreich wird Verfassungsstaat. Entstehung und Entwicklung
moderner Verfassungsstaatlichkeit (1848-1918)

Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag

Reihe: Politikwissenschaften; Band 47

Umschlagabbildung: © istockphoto.com | spastonov

© Tectum Verlag Marburg, 2012

ISBN 978-3-8288-5532-8

(Dieser Titel ist zugleich als gedrucktes Buch unter der
ISBN 978-3-8288-2788-2 im Tectum Verlag erschienen.)

Besuchen Sie uns im Internet
www.tectum-verlag.de

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind
im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	9
1 Einleitung.....	11
1.1 Der moderne Staat.....	21
1.1.1 Die Militärische Revolution und die Institutionen des modernen Staates.....	24
1.1.2 Die Etablierung des (früh)modernen „österreichischen“ Staates	37
1.2 Definitionen der zentralen Begriffe	45
1.3 Fragestellung, Thesen und Methoden	54
2 Die zentralen Funktionen einer rechtsstaatlichen Verfassung mit demokratischen Elementen als Basis für den modernen Verfassungsstaat	63
3 Die erste verfassungsstaatliche Periode auf Grundlage der Pillersdorfschen Verfassung von 1848 (1848 – 1849)	67
3.1 Die Verfassung im „materiellen Sinn“ des „österreichischen“ Staates vor 1848.....	67
3.2 Die Wiener Märzrevolution 1848.....	76
3.3 Die Bestimmungen der Pillersdorfschen Verfassung („Verfassung des österreichischen Kaiserstaates“) 1848.....	79
3.3.1 Kaiser, Kabinettsregierung und Reichstag	81
3.3.2 „Staatsbürgerliche und politische Rechte der Staatseinwohner“	85
3.3.3 Gerichtbarkeit	86
3.3.4 Länder und Gemeinden.....	87
EXKURS: Die Revolution 1848/49 als politische Rahmenbedingung für die Verfassungswirklichkeit der Pillersdorfschen Verfassung	88
3.4 Die Verfassungswirklichkeit der Pillersdorfschen Verfassung („Verfassung des österreichischen Kaiserstaates“) 1848	93

3.4.1	Kaiser, Kabinettsregierung und Reichstag	93
3.4.2	„Staatsbürgerliche und politische Rechte der Staatseinwohner“	111
3.4.3	Gerichtbarkeit	115
3.4.4	Länder und Gemeinden.....	117
Fazit: Der erste monarchische österreichische Verfassungsstaat 1848–1849		121
4	Die zwischenverfassungsstaatliche Epoche (1849 – 1867)	127
4.1	Das Ende der Revolution und dessen Bedeutung für die zwischenverfassungsstaatliche Epoche	127
4.2	Der „Kremsierer Verfassungsentwurf“	128
4.2.1	Bestimmungen	129
4.2.2	Verfassungswirklichkeit.....	131
4.3	Die „Oktroyierte Märzverfassung“ („Reichsverfassung für das Kaisertum Österreich“) 1849.....	132
4.3.1	Bestimmungen	132
4.3.2	Verfassungswirklichkeit.....	141
4.4	Die Silvesterpatente 1851	144
4.4.1	Bestimmungen	144
4.4.2	Praxis	146
4.5	Das Oktoberdiplom 1860	148
4.5.1	Bestimmungen	150
4.5.2	Praxis	151
4.6	Das Februarpatent 1861.....	153
4.6.1	Bestimmungen	153
4.6.2	Praxis	156
4.7	Das Sistierungspatent 1865.....	160
4.7.1	Bestimmungen	160
4.7.2	Praxis	160

Fazit: Die Nichtexistenz des Verfassungsstaates zwischen 1849 und 1867 und deren Bedeutung für den Verfassungsstaat ab 1867.....	163
5 Die zweite verfassungsstaatliche Periode auf Grundlage der Staatsgrundgesetze von 1867 (1867 - 1914).....	167
5.1 Die Niederlage im Deutschen Krieg 1866 und die „kleindeutsche Lösung“	167
5.2 Der Österreichisch-Ungarische Ausgleich 1867	172
5.3 Die Bestimmungen der Staatsgrundgesetze („Dezemberverfassung“) 1867	177
5.3.1 Kaiser, Kabinettsregierung und Reichsrat.....	178
5.3.2 Grundrechte	186
5.3.3 Gerichtsbarkeit.....	190
5.3.4 Länder und Gemeinden.....	193
5.4 Die Verfassungswirklichkeit der Staatsgrundgesetze („Dezemberverfassung“) 1867	194
5.4.1 Die „geteilte Habsburgermonarchie“	194
5.4.2 Das Nationalitätenproblem.....	196
5.4.3 Kaiser, Kabinettsregierung und Reichsrat.....	204
5.4.4 Grundrechte, Reichsgericht, Verwaltungsgerichtshof und Staatsgerichtshof.....	224
5.4.5 Ordentliche Gerichtsbarkeit.....	234
5.4.6 Länder und Gemeinden.....	236
5.4.7 Der Erste Weltkrieg und das Ende des monarchischen Verfassungsstaates	240
Fazit: Der zweite monarchische österreichische Verfassungsstaat 1867-1914	247
Zusammenfassung und Ausblick.....	255
Literatur- und Quellenverzeichnis.....	265
Anhang	285

Vorwort

Bei diesem Buch handelt es sich um eine redigierte und überarbeitete Fassung meiner im Mai 2011 am Institut für Politikwissenschaft der Universität Wien eingereichten Diplomarbeit mit dem Titel: *„Die frühmodernen österreichischen Verfassungsstaaten in der Habsburgermonarchie. Die Pillersdorfsche Verfassung 1848, die Staatsgrundgesetze 1867 und deren Verfassungswirklichkeiten als Grundlagen staatlicher Ordnung“*.

Ich möchte mich herzlich bei Univ.-Doz. Dr. Johann Wimmer für die kompetente und liebenswürdige Betreuung meiner Diplomarbeit bedanken sowie für seine Ermutigung, diese wissenschaftlichen Ausführungen zu veröffentlichen.

Außerdem gilt mein Dank Univ.-Prof. Dr. Ilse Reiter-Zatloukal vom Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte Wien sowie Univ.-Prof. Dr. Christoph Augustynowicz vom Institut für Osteuropäische Geschichte Wien, die mir mit fachlichen Ratschlägen zur Seite gestanden sind.

Des Weiteren möchte ich mich beim „Tectum Verlag“ in Marburg an der Lahn für die Veröffentlichung dieses wissenschaftlichen Werkes bedanken.

„Last but not least“ gilt mein ganz besonderer Dank meiner Familie und meinen Freunden, die mich während meines gesamten Studiums bedingungslos unterstützt und gefördert haben.

Wien, November 2011

Hanno Rebhan

1 Einleitung

Die Geschichte des modernen österreichischen Staates muss diachronisch in 11 Phasen eingeteilt werden: Die **erste Phase** betrifft den „absolutistischen Staat“¹, der sukzessive in der Mitte des 18. Jahrhunderts durch die Reformen der Erzherzogin von Österreich, Maria Theresia, geschaffen worden ist und bis 1848 existierte. Mit den Reformen bzgl. des Staates, die aufgrund der tiefen Krise der Habsburgermonarchie infolge des Österreichischen Erbfolgekrieges hervorgerufen worden war, wurde insbesondere eine Zentralisierung der Verwaltung bzw. eine Konzentration der Macht alleine auf den Monarchen/die Monarchin und eine Entmachtung der Stände erreicht.

Die **zweite Phase** ist vom schwachen, frühmodernen „ersten monarchischen Verfassungsstaat“ gekennzeichnet, der auf der Basis der sogenannten „Pillersdorfschen Verfassung“ zwischen 1848 und 1849 Bestand hatte. Mit dieser Verfassung ging Kaiser Ferdinand I. auf die Forderungen der Revolution von 1848 bzw. der Revolutionäre ein, konnte mit dieser nicht mehr absolut regieren und schuf – wenn auch nur kurzzeitig – einen Staat, in dem der Kaiser mit einem von Teilen des Volkes gewählten Gremium, dem Reichstag, mitregieren musste. Allerdings blieb der Kaiser sowohl in der Verfassungstheorie als auch in der Verfassungswirklichkeit das bei Weitem mächtigste Organ im politischen System, ohne das keine gesetzliche Bestimmung in Kraft gesetzt werden konnte. Das bedeutet, er besaß in der Gesetzgebung ein absolutes Veto, also die Möglichkeit, nach freiem Ermessen einen Gesetzesentwurf nicht in Kraft zu setzen. Aufgrund dieser ungleichen Machtverteilung wird in dieser Arbeit von einem „frühmodernen“ Verfassungsstaat gesprochen. Des Weiteren sah die Verfassung von 1848, die von Ferdinand I. oktroyiert, also vom Staatsoberhaupt einseitig und ohne Mitwirkung eines parlamentarischen Gremiums in Kraft gesetzt worden war, Rechte vor, die die österreichischen Staatsbürger genießen, wie z.B. die Presse-, Vereins- und Versammlungs-, Meinungsfreiheit etc. Allerdings sah dieser

¹ Zur Definition von „Absolutismus“: „[D]ie monarchische Regierungsform, in der der Herrscher die unbeschränkte und ungeteilte Staatsgewalt ohne Mitwirkung ständischer oder parlamentarischer Institutionen beansprucht.“ Der Absolutismus unterscheidet sich vom Despotismus und Totalitarismus insofern, als dass der Fürst als Träger der Souveränität zwar über den Gesetzen steht, allerdings an das Naturrecht, die Staatsgrundgesetze und an die Dogmen der Religion gebunden ist. In: Lexikonredaktion des Verlags F.A. Brockhaus 2003: Der Große Brockhaus Geschichte. Personen, Daten, Hintergründe. Mannheim/Leipzig, S. 10.

Verfassungsstaat keine gerichtliche Institution vor, die den Staatsbürgern diese Rechte auch garantieren konnten, weswegen die Einhaltung dieser Rechte vom Willen der Politik bzw. vom Kaiser abhängig war. Somit muss von einem „schwachen“ frühmodernen Verfassungsstaat gesprochen werden.

Dieser wurde allerdings mit dem Erstarken sowie den Erfolgen der gegenrevolutionären Kräfte in den Jahren 1848 und insbesondere 1849 wieder abgeschafft, worauf die **dritte Phase**, der „neoabsolutistische Staat“ zwischen 1849/51 und 1861 eingeläutet wurde: Während im Reichstag über eine modernere, rechtsstaatliche und dem Kaiser Macht entziehende Verfassung, den „Kremsierer Verfassungsentwurf“ verhandelt wurde, feierten die gegenrevolutionären – insbesondere die kaisertreuen – Kräfte immer größere Erfolge gegen jene der Revolution, weswegen sich der junge Kaiser Franz Joseph I. mächtig genug sah, eine andere Verfassung zu oktroyieren: die „Märzverfassung 1849“. Zwar handelte es sich hierbei um eine modernere Form von Verfassung als jene von 1848, allerdings wurde nie ein in diesem Dokument vorgesehener Reichstag sowie die vorgesehenen Landtage einberufen und die Autonomie der Gemeinden wurde sukzessive abgebaut, sodass Franz Joseph I. praktisch absolut regieren konnte. Diese absolute Stellung sicherte er sich rechtlich mit den drei Silvesterpatenten vom 31.12.1851. Der innenpolitische Widerstand gegen das neoabsolutistische System, insbesondere von Ungarn aus, sowie der Verlust der Lombardei im Jahre 1859 führten zu einer innen- und außenpolitischen Krise der Monarchie, weswegen die absolutistische Regierungsform nicht mehr aufrechterhalten werden konnte. War das „Oktoberdiplom“ von 1860 noch ein erfolgreicher Versuch, diese Krise zu bewältigen, so war das Februarpatent 1861 schon erfolgreicher, obwohl die grundlegenden Konfliktherde, insbesondere mit Ungarn bzw. den transleithanischen Ländern, weiter vorhanden blieben.

Das „Februarpatent“ von 1861 läutete die **vierte Phase** der Geschichte des modernen österreichischen Staates ein, jene zwischen 1861 und 1867: Dieses Patent schuf den neoabsolutistischen Staat ab, da der Kaiser – wenn auch nur in wenigen bestimmten Materien – nun mit einem „Reichsrat“ mitregieren musste. Auf Landesebene wurden dem Kaiser wieder Landtage gegenübergestellt. Auf der anderen Seite handelte es sich beim Februarpatent nicht um eine moderne Verfassung, da sie keine bürgerlichen Rechte bzw. Grundrechte vorsah und eine Trennung von Verwaltung und Gerichtsbarkeit nicht existierte. Es kann somit auch nicht von einem Verfassungsstaat gesprochen werden. Das „Sistierungspatent“ von 1865, welches als „Übergangslösung“ in Kraft gesetzt wurde, da das Februarpatent in den transleithanischen Ländern nicht durch-

gesetzt werden konnte, hob zwar jenen Teil des Februarpatents auf, der einen Reichsrat vorsah, allerdings konnte der Kaiser auf Landesebene nicht ohne Landtage regieren, weswegen ebenfalls zwischen 1865 und 1867 nicht von einem absolutistischen Staat gesprochen werden kann.

Die Niederlage der Habsburgermonarchie im Deutschen Krieg 1866 gegen Preußen, klein- und mitteldeutsche Staaten und das Königreich Italien, der Verlust von Venetien, die Auflösung des „Deutschen Bundes“, zu dem die Habsburgermonarchie bzw. deren deutschsprachigen Gebiete seit 1815 gehörten (bis zum Jahre 1806 waren die deutschsprachigen Gebiete der Habsburgermonarchie Teil des „Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation“²) sowie die bereits vorhandene innenpolitische Krise machten eine innenpolitische Stabilisierung der Monarchie notwendig. Die Folge waren 1867 der „Ausgleich mit Ungarn“ und für den österreichischen Staat die „Staatsgrundgesetze“ von 1867. Mit diesen begann 1867 auch die **fünfte Phase** der Geschichte des modernen Staates, der frühmoderne „zweite monarchische Verfassungsstaat“, der bis 1914 existierte. Im Gegensatz zum schwachen frühmodernen Verfassungsstaat zwischen 1848 und 1849 existierten in diesem nun Gerichte, insbesondere das „Reichsgericht“ und ab 1876 der „Verwaltungsgerichtshof“, die die im „Staatsgrundgesetz über die Rechte der Staatsbürger“ vorgesehenen Grundrechte sichern sollten. Des Weiteren wurde mit dem „Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung“ ein Reichsrat geschaffen, der einen immensen Zuwachs seines Tätigkeitsbereiches erfuhr und in der Gesetzgebung mit dem Kaiser zusammenarbeitete. Jede Materie, die nicht vom Reichsrat behandelt werden sollte, musste von den Landtagen, im Zusammenspiel mit dem Kaiser, erledigt werden. Der Reichsrat wurde zwischen 1861 und 1873 indirekt und danach direkt von Teilen der Bevölkerung des österreichischen Staates gewählt, ebenso die Landtage. Der Kaiser besaß sowohl in der gesamtstaatlichen- als auch in der Landesgesetzgebung ein absolutes Veto, weswegen von einem frühmodernen Verfassungsstaat gesprochen werden muss. Auch die Tatsache, dass das Reichsgericht nicht – wie der heutige Bundesverfassungsgerichtshof der Republik Österreich – ein verfassungswidriges Gesetz aufheben konnte, weist in diese Richtung. Das Reichsgericht wurde insbesondere bei Verletzungen gegen in der Verfassung garantierte politische Rechte zuständig, seine Urteile hatten aber nur eine feststellende Wirkung bzw. es konnte die Regierung bzw. Verwaltung nur aufmerksam machen, dass es sich bei einer bestimmten Handlung um eine Verlet-

² Genaueres zum „Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation“ sowie zum „Deutschen Bund“: Siehe Einleitungsunterkapitel: Die Etablierung des (früh)modernen österreichischen Staates.

zung politischer Rechte handelte. Diese Tatsache zeugt ebenfalls vom frühmodernen Charakter dieser Verfassung. Des Weiteren war es dem Kaiser bzw. der Regierung des Kaisers möglich, mittels Notverordnungen und ohne Beteiligung des Reichsrates weiterzuregieren, allerdings musste über diese Notverordnungen von einem neu versammelten Reichsrat abgestimmt werden. Vom Notverordnungsrecht wurde vor allem Ende des 19., Anfang des 20. Jahrhunderts oftmals, zeitweise sogar kontinuierlich, Gebrauch gemacht.

Mit jenem Paragraphen des Staatsgrundgesetzes über die Rechte der Staatsbürger, der im Falle von Unruhen und Kriegen die Aufhebung einiger Grundrechte vorsah, wie z.B. der Vereins- und Versammlungsfreiheit, der Meinungs- und Pressefreiheit sowie der Freiheit der Person, war es möglich kurz vor Beginn des Ersten Weltkrieges 1914 den Verfassungsstaat abzuschaffen und einen „autoritär-diktatorischen monarchischen Kriegsstaat“, die **sechste Phase** der historischen Entwicklung der österreichischen Staatlichkeit, zu etablieren, an deren Spitze der Kaiser (bis 1916 Franz Joseph I., nach dessen Tod Karl I.) stand, der ohne Reichsrat regierte, da dieser bereits im März 1914 vertagt und erst 1917 wieder einberufen wurde und die Landtage ab 1915 nicht wieder versammelt wurden.

Mit der Niederlage der Habsburgermonarchie im Ersten Weltkrieg 1918 war nicht nur der autoritär-diktatorische Kriegsstaat am Ende, sondern die Monarchie zerfiel nach einem jahrzehntelangen Ringen der verschiedenen Nationalitäten um mehr Autonomie innerhalb der Monarchie in einzelne Nationalstaaten (wie z.B. Polen) sowie in weitere Vielvölkerstaaten (z.B. der SHS-Staat bzw. Jugoslawien) zusammen. Kaiser Karl I. verzichtete am 11.11.1918 auf jegliche Regierungsbeteiligung im bereits am 30.10.1918 begründeten „Staat Deutschösterreich“ (bis zum 11.11.1918 existierte somit dieser Staat parallel zum monarchischen österreichischen Staat), womit endgültig die Monarchie in Österreich der Vergangenheit angehörte. Am 12.11.1918 wurde schließlich die „Republik Deutschösterreich“ gegründet, womit nun die **siebente Phase**, der „erste demokratisch-republikanische Verfassungsstaat“, eingeläutet wurde, der bis 1933 bestand. In der Republik Deutschösterreich existierte keine Verfassungsurkunde, allerdings „Gesetze mit verfassungsrelevantem Inhalt“³, welche die Verfassung ausmachten, in der das demokratische und das republikanische Prinzip verankert war. Republikanisch, da nur noch dem sogenannten „Staatsrat“ die Regierungs- und Vollzugsgewalt gebührte und nicht wie davor ein Monarch daran beteiligt war.

³ Brauner, Wilhelm ¹⁰2005: Österreichische Verfassungsgeschichte. Wien, S. 197.

Dieses kollektive Organ fungierte ebenso als Staatsoberhaupt und ernannte die „Staatsregierung“. Das demokratische Prinzip wurde erfüllt, da „[...] die ‚oberste Gewalt‘ [...] alleine von der Prov[isorischen] Nationalversammlung als Volksrepräsentation ausgeübt [werde]“⁴ bzw. der Nachfolger, die „Konstituierende Nationalversammlung“ am 16.02.1919 mittels allgemeinem, geheimem, direktem und gleichem Frauen- bzw. Proportionalwahlrecht gewählt wurde.⁵ Diese Nationalversammlung sollte nicht nur in der Gesetzgebung tätig sein, sondern auch – wie der Name bereits sagt – eine Verfassung ausarbeiten. Eine weitere Tatsache, die am Namen „Deutschösterreich“ bereits ersichtlich ist, ist die Tatsache, dass sich diese Republik als Teil der „Deutschen Republik“ verstand und sämtliche politische Lager sich auch für einen Anschluss einsetzten. Sowohl der Name „Deutschösterreich“ als auch der Anschluss an das Deutsche Reich wurden jedoch durch den „Staatsvertrag von St. Germain“ verboten.⁶ Eine weitere wichtige Institution, die das demokratische Prinzip festigte, war die Schaffung eines „Verfassungsgerichtshofes“, dessen Kompetenzen über jene des Reichsgerichtes hinausgingen, da seine Entscheidungen nicht – wie jene des Reichsgerichtes – nur feststellende Wirkung bei einer Verletzung politischer Rechte hatte, sondern mit seinen Entscheidungen konnte es Verletzungen bürgerlicher Rechte des Staates aufheben und Landesgesetze bzgl. der Verfassungsmäßigkeit überprüfen.

Am 01.10.1920 nahm das Plenum der „Konstituierenden Nationalversammlung“ einen Verfassungsentwurf an, der unter starker Mitbeteiligung des Rechtswissenschaftlers Hans Kelsen entstanden war. Somit trat das sog. „Bundes-Verfassungsgesetz“ in Kraft. Dieses sah einen „Bundespräsidenten“ als Staatsspitze vor, der insbesondere die Republik nach außen vertrat, an der Bundesgesetzgebung teilhatte und durch die „Bundesversammlung“ gewählt wurde. Die Bundesversammlung setzte sich aus den Abgeordneten des „Nationalrates“ und des „Bundesrates“ zusammen und repräsentierte ein eigenständiges Organ, das – wie bereits erwähnt – bis 1929 den Bundespräsidenten wählte und auch über eine Kriegserklärung zu entscheiden hatte bzw. heute noch hat. Die „Bundesregierung“ bestand bzw. besteht aus dem Bundeskanzler, dem Vizekanzler sowie den Bundesministern, die dem Nationalrat verant-

⁴ Brauneder, Wilhelm ¹⁰2005: Österreichische Verfassungsgeschichte, a.a.O., S. 191.

⁵ Vgl. ebenda, S. 169/191/197/199.

⁶ Vgl. Lehner, Oskar ⁴2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Mit Grundzügen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Linz, S. 265–266 u. 271.

wortlich waren bzw. sind, sowohl rechtlich mittels einer Anklage beim Verfassungsgerichtshof oder politisch durch ein Misstrauensvotum. Die Bundesregierung besaß bzw. besitzt auch die Gesetzesinitiative und solche Gesetzesvorlagen mussten beim Nationalrat eingebracht werden bzw. sind auch heute hier einzubringen. Der Nationalrat, das gesetzgebende Organ, war bzw. ist die Volksvertretung, der mittels allgemeinem, gleichem, geheimem und direktem Frauen- bzw. Proportionalwahlrecht gewählt wurde bzw. wird. Der Bundesrat war bzw. ist, wie der Bundespräsident, an der Gesetzgebung beteiligt, und setzte sich bzw. setzt sich aus Vertretern der Länder zusammen. Allerdings verfügte bzw. verfügt der Bundesrat bei Beschlüssen des Nationalrates nur über ein suspensives Veto, da der Nationalrat mit einem sog. „Beharrungsbeschluss“ das Veto des Bundesrates außer Kraft setzen konnte bzw. kann. Mit der Verfassungsnovelle von 1929 wurden die Kompetenzen des Bundespräsidenten enorm erweitert: So war es ihm nun möglich, den Nationalrat aufzulösen, allerdings war ihm dieser Schritt nicht mehrmals aus ein- und demselben Grund möglich. Des Weiteren konnte er nun die Bundesregierungsmitglieder bestellen und sie auch wieder ihrer Posten entheben sowie die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes ernennen. Außerdem wurde er nun zum Oberbefehlshaber des Bundesheeres und verfügte über ein Notverordnungsrecht. Von diesem konnte bzw. kann er nur Gebrauch machen, wenn „Sofortmaßnahmen ‚zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit‘ erforderlich sind.“⁷ Allerdings lag bzw. liegt die Initiative dieser Notverordnungen bei der Bundesregierung, die eine solche gegenzeichnen musste bzw. muss. Über die Notverordnungen mussten bzw. muss im Nationalrat abgestimmt werden und es war bzw. ist dem Bundespräsidenten nicht möglich, mittels Notverordnungen die Verfassung abzuändern. Die Aufhebung einer solchen Notverordnung erfolgte bzw. erfolgt auf Forderung des Nationalrates durch die Bundesregierung. Von entscheidender Bedeutung ist die Tatsache, dass der Verfassungsgerichtshof mit dem Bundes-Verfassungsgesetz neben den bisherigen Kompetenzen Gesetze im Hinblick auf deren Verfassungsmäßigkeit überprüfen konnte.⁸ Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes hatten – im Gegensatz zum Reichsgericht sowie zum Verfassungsgerichtshof der „Republik Deutschösterreich“ aufhebende Wirkung.⁹ Das

⁷ Brauner, Wilhelm ¹⁰2005: Österreichische Verfassungsgeschichte, a.a.O., S. 220.

⁸ Vgl. ebenda, S. 201/211/219–222

⁹ Vgl. Lehner, Oskar ⁴2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 301.

bedeutet, dass der Verfassungsgerichtshof verfassungswidrige Gesetze aufheben konnte.

Die insbesondere ab dem Ende der 1920er Jahren stärker werdende Polarisierung der politischen Lager, der Sozialdemokraten, der Christlichsozialen und der Deutschnationalen führte zu einer starken innenpolitischen Krise, zu ideologischen Kämpfen im Parlament und sogar zu gewaltsamen Ausschreitungen und Schüssen auf Demonstranten (Brand des Justizpalastbrandes 1927). Der seit 1932 amtierende christlichsoziale Bundeskanzler Engelbert Dollfuß, der mit seiner Regierung im Nationalrat nur noch eine Mehrheit von 83 : 82 besaß und im Bundesrat in der Minderheit stand, hinderte mit Zustimmung des christlichsozialen Bundespräsidenten Wilhelm Miklas mittels Polizeigewalt die Nationalratsabgeordneten am Betreten des Parlamentsgebäudes, nachdem die Abgeordneten in der letzten abgehaltenen Sitzung auseinandergegangen waren, allerdings ohne, dass die Sitzung des Nationalrates (aufgrund der Rücktritte aller drei Nationalratspräsidenten) vertagt wurde. Miklas hätte als Bundespräsident theoretisch das Parlament offiziell auflösen und Neuwahlen ansetzen müssen, allerdings tat er dies nicht, da seine christlichsozialen Parteifreunde ihn dazu drängten, in dieser Situation untätig zu bleiben. Die Bundesregierung erließ daraufhin Regierungsverordnungen auf der Grundlage des „Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes“ von 1917. Nachdem auch der Verfassungsgerichtshof ausgeschaltet und die Tätigkeit des Bundesrates unterbunden werden konnte¹⁰, war der „Staatsstreich von Dollfuß“ perfekt. Bis zum Jahre 1934 wurden die „Nationalsozialistische Arbeiterpartei“, die Kommunistische Partei sowie die „Sozialdemokratische Arbeiterpartei“ verboten. Das Verbot der Sozialdemokraten war die Folge eines blutigen Konflikts („Bürgerkrieg“ im Jahr 1934), der zwischen dem Militär, auf dessen Seite die christlichsozialen Milizverbände, den Heimwehren standen und dem Milizverband der Sozialdemokraten, dem „Republikanischen Schutzbund“¹¹, ausgetragen wurde. Die Sozialdemokraten und insbesondere der Schutzbund waren aufgrund monatelanger wiederholter Verfolgungswellen immens geschwächt und mussten nach vier Tagen den Kampf aufgeben. Der Schutzbund beklagte 200 Tote¹².

¹⁰ Vgl. *Brauneder*, Wilhelm ¹⁰2005: Österreichische Verfassungsgeschichte, a.a.O., S. 231–233; Vgl. *Vocelka*, Karl 2000: Geschichte Österreichs. Kultur – Gesellschaft – Politik. Graz/Wien/Köln, S. 290.

¹¹ Der „Republikanische Schutzbund“ war bereits 1933 verboten worden.

¹² Vgl. *Vocelka*, Karl 2000: Geschichte Österreichs, a.a.O., S. 290–292.

In der Verfassung vom 01.05.1934 wurde festgelegt, dass alle Parteien (auch die Christlichsozialen) aufgelöst wurden und nur noch die „Vaterländische Front“ als „Einheitspartei“ existierte. „Die Gewaltentrennung zwischen Legislative und Exekutive ist durch beider Verbindung verdrängt, nämlich durch die Einschaltung der Vollziehung in die Gesetzgebung oder einem überhaupt ihr zustehenden, leicht handhabbaren außerordentlichen Gesetzgebungsrecht.“¹³ Aufgrund der Tatsache, dass Richter frei abgesetzt werden konnten, kann auch nicht von einer unabhängigen Gerichtsbarkeit gesprochen werden. Wichtig ist auch, dass dieser Staat auf der Grundlage des Konkordats von 1933 – ähnlich wie der neoabsolutistische Staat auf der Basis des Konkordats von 1855 – in einem engen Verhältnis zur Katholischen Kirche stand. Diese Verbindung zwischen der Religion und dem Staat zeigt sich auch anhand der Tatsache, dass in der Verfassung das Recht nicht vom Volk, sondern von Gott ausging.¹⁴ Zwischen 1933/34 und dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich durch die Nationalsozialisten muss von einem frühmodernen¹⁵ „autoritär-diktatorischen ‚austrofaschistischen‘ Einparteiensstaat“, der **achten Phase** der Geschichte des modernen österreichischen Staates, gesprochen werden. Der Verfassungsstaat existierte nicht mehr und nach dem „Anschluss“ auch keine österreichische Staatlichkeit.

Erst nach dem Sieg der Alliierten im Zweiten Weltkrieg und der Befreiung Österreichs von den Nationalsozialisten wurden die österreichische Staatlichkeit und die „Republik Österreich“ wiederhergestellt. Ende 1945 wurde das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 wieder in Kraft gesetzt, allerdings kann von einem vollsouveränen Staat nicht die Rede sein. Österreich wurde von den vier alliierten Mächten USA, UdSSR, Frankreich und Großbritannien besetzt und der Staat wurde einer „alliierten Kontrolle“ unterworfen. Das sog. „1. Kontrollabkommen“ vom 04.07.1945 besagte, dass der „Alliierte Rat“ die „Führung und Kontrolle der höchsten Gewalt in Österreich“¹⁶ besaß und die „Provisorische Staatsregierung“ zu diesem in einem untergeordneten Verhältnis stand. Zwar durfte die provisorische Staatsregierung Gesetze beschließen, allerdings der Kundmachung eines Gesetzes musste der Alliierte

¹³ Brauner, Wilhelm ¹⁰2005: Österreichische Verfassungsgeschichte, a.a.O., S. 235.

¹⁴ Vgl. ebenda, S. 233–236.

¹⁵ Dieser Staat wird aufgrund der engen Verbindung zwischen Staat und Kirche auf der Basis des Konkordats als „frühmodern“ bezeichnet.

¹⁶ Brauner, Wilhelm ¹⁰2005: Österreichische Verfassungsgeschichte, a.a.O., S. 264

Rat zustimmen. Mit dem „2. Kontrollabkommen“ vom 28.06.1946, als das Bundes-Verfassungsgesetz wieder in Kraft war, wurden die Bestimmungen des ersten Abkommens gemildert, allerdings musste der Alliierte Rat Verfassungsgesetzen schriftlich zustimmen und er besaß das „Einspruchsrecht gegen jede ‚legislative oder Verwaltungsmaßnahme‘ mit dem Recht auf Aufhebung oder Abänderung.“^{17 18} Zwischen 1945 und 1955 muss somit vom „nicht-vollsouveränen zweiten demokratisch-republikanischen Verfassungsstaat“, der **neunten Phase**, gesprochen werden, denn erst der Staatsvertrag von Wien 1955 zwischen den alliierten Mächten und Österreich stellte die volle Souveränität auf der Basis des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920 in der Fassung von 1929 wieder her und beendete die Kontrolle und Besetzung der Alliierten¹⁹. Diese **zehnte Phase**, der „vollsouveräne „dritte“²⁰ demokratisch-republikanische Verfassungsstaat“, dauerte bis 1995: Am 01.01.1995 trat Österreich der Europäischen Union (EU) bei. „Die EU tritt als höchste föderative Ebene zu Gemeinde, Land und Bund hinzu, und zwar in der Gesetzgebung durch ihre Rechtsetzungsakte und in der Gerichtsbarkeit durch die Rechtsprechung ihrer Gerichte.“^{21 22} Mit dem Beitritt zur EU gab Österreich einen Teil der vollen Souveränität ab, weswegen seit 1995 die **elfte Phase** der Geschichte des modernen österreichischen Staates, der „nicht-vollsouveräne demokratisch-republikanische Verfassungsstaat innerhalb der EU“ bzw. der „nicht-vollsouveräne vierte demokratisch-republikanische Verfassungsstaat“, existiert.

¹⁷ Brauneder, Wilhelm ¹⁰2005: Österreichische Verfassungsgeschichte, a.a.O., S. 265.

¹⁸ Vgl. ebenda, S. 264–265.

¹⁹ Vgl. Brauneder, Wilhelm ¹⁰2005: Österreichische Verfassungsgeschichte, a.a.O., S. 267.

²⁰ Auch wenn der erste und der dritte demokratisch-republikanische Verfassungsstaat mit der Vollsouveränität ähnliche Voraussetzungen aufwiesen, so wird von einem „dritten“ demokratisch-republikanischen Verfassungsstaat gesprochen, da sich die politische Kultur bzw. die Verfassungswirklichkeit von jener des ersten entscheidend unterscheidet: So spielten die politischen Parteien im dritten demokratisch-republikanischen Verfassungsstaat eine bedeutendere Rolle, als dies im ersten der Fall war („Parteiendemokratie“). Ein weiterer wichtiger Faktor ist die „Sozialpartnerschaft“, die in der vorparlamentarischen Entscheidungsfindung im dritten – im Gegensatz zum ersten demokratisch-republikanischen Verfassungsstaat – eine immens wichtige Rolle spielte. In: Vgl. Brauneder, Wilhelm ¹⁰2005: Österreichische Verfassungsgeschichte, a.a.O., S. 273–274.

²¹ Ebenda, S. 275.

²² Vgl. Brauneder, Wilhelm ¹⁰2005: Österreichische Verfassungsgeschichte, a.a.O., S. 275.

Selbstverständlich muss an dieser Stelle hinterfragt werden, wieso aufgrund der alliierten Besatzung und der Mitgliedschaft in der EU von „nicht-vollsouveränen Staaten“ gesprochen wird, während dem absolutistischen Staat bis 1806, der Mitglied des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation war und jenen Staaten, die zwischen 1815 und 1866 Mitglied des Deutschen Bundes waren, das Prädikat „Vollsouveränität“ zuerkannt wird. Diese Arbeit wird zeigen, dass sowohl das Heilige Römische Reich Deutscher Nation als auch der Deutsche Bund lockere Bündnisse waren, die die Souveränität des österreichischen Staates in der Praxis nicht einschränkten, während dies – wie bereits erwähnt – infolge der Kontrollinstanzen während der Besatzungszeit sowie durch die Mitgliedschaft in der EU der Fall war bzw. ist. Der österreichische Monarch konnte theoretisch vollsouverän agieren, solange der Kaiser des Heiligen Römischen Reiches und das Reich – bzw. zwischen 1815 und 1866 der Deutsche Bund – dessen Verpflichtungen mit seinen Handlungen nicht schadete. Da im Heiligen Römischen Reich der Kaiser meist in Personalunion auch der Monarch der habsburgischen Länder (bzw. des österreichischen Staates) war – während der Existenz des absolutistischen Staates war die einzige Ausnahme Maria Theresia, die mit dem Kaiser, Franz Stephan I., verheiratet und die Mutter von dessen Nachfolger, Joseph I., war –, der Kaiser in der Gesetzgebung des Reiches ein absolutes Veto besaß, der Landesfürst/Monarch seit 1530 einem Reichsgesetz zustimmen musste, damit dieses auch in den habsburgischen Ländern galt und der Deutsche Bund in der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten viel zu schwach und Österreich neben Preußen die dominierende Macht (besonders in militärischer Hinsicht) in diesem Staatenbund war, kann in der Verfassungswirklichkeit von einer vollen Souveränität der österreichischen Staaten auch gegenüber dem Reich und dem Bund ausgegangen werden.

Obwohl der Autor die gesamte Geschichte des modernen österreichischen Staates in elf Phasen eingeteilt hat, umfasst der Hauptteil dieser Arbeit die ersten fünf Phasen und geht kurz auf die sechste Phase ein. Im Ausblick soll auch der Einfluss der Staatsgrundgesetze auf die siebente Phase beleuchtet werden.

Gleich zu Beginn dieser Arbeit muss allerdings festgehalten werden, dass der Verfassungsstaat ohne den „(früh)modernen Staat“ nicht existieren kann. Es soll in dieser Einleitung nun geklärt werden, was der moderne Staat eigentlich ist, ab wann in Europa von einem modernen Staat die Rede sein kann und welche Einflüsse die sogenannte „Militärische Revolution“ auf die Staatsbildung ausgeübt hatte. Des Weiteren müssen die grundlegenden Merkmale des Verfassungsstaates aufgezeigt und die Frage beantwortet werden, wann der moderne Staat in Öster-

reich etabliert wurde, da – wie bereits erwähnt – ohne Staat kein Verfassungsstaat etabliert werden kann.

1.1 Der moderne Staat

Nohlen, Schultze und Schüttemeyer definieren „Staat“ in ihrem „Lexikon der Politik“ wie folgt: Der Staat ist „die Gesamtheit der öff. Institutionen, die das Zusammenleben der Menschen in einem Gemeinwesen gewährleistet bzw. gewährleisten soll; [...] traditionellerweise definiert durch drei Elemente: (1) [...] Staatsgebiet, (2) Staatsvolk [...] und (3) Staatsgewalt. Die [...] Staatsgewalt wird dabei rechtsförmig ausgeübt durch den (4) Staatsapparat“²³. Der Staatsapparat besteht aus sämtlichen Organen und Einrichtungen der Staatsleitung (z.B. Staatsoberhaupt, Parlament, Regierung), den vollziehenden Organen des Staates (z.B. Staatsbürokratie und Ministerien), der Gerichtsbarkeit sowie den staatlichen polizeilichen Organen und dem Militär. Das Staatsgebiet ist der Raum eines Staates, dessen Grenzen es umschließen und von anderen Staaten trennen. Auf diesem kann das sogenannte Gewaltmonopol, also die Legitimation einzig und allein des Staates, legitim physische Gewalt gegenüber der auf dem Staatsgebiet lebenden Bevölkerung (Gewaltmonopol nach innen) anzuwenden oder die Souveränität gegenüber anderen Staaten (Gewaltmonopol nach außen) zu wahren, erfolgreich geltend gemacht werden. „Das staatliche G[ewaltmonopol] [...] begründet allein die oberste Befugnis des Staates und seiner Institutionen zur Setzung und (ggf. auch gewaltsamen) Durchsetzung der rechtmäßig getroffenen, allg[emein] verbindlichen polit[ischen] Entscheidungen.“²⁴ Diese staatliche „Anwendung von Gewalt“ wird auch „Staatsgewalt“ genannt. Zum Staatsvolk gehört jener Teil der gesamten Bevölkerung des Staates, der „die rechtliche Mitgliedschaft“²⁵ des Staates bzw. die Staatsbürgerschaft besitzt. Der liberale Verfassungsstaat wiederum versteht unter „Staatsbürgerschaft“ den Besitz der bürgerlichen Rechte (im politischen und sozialen Sinn).²⁶

Was unterscheidet den nun modernen Staat von vormodernen Verhältnissen? Hier gibt Wolfgang Reinhard Auskunft, der hinsichtlich der Beanspruchung des Staates fünf wichtige Merkmale anführt, die durch

²³ Nohlen, Dieter/Schultze, Rainer-Olaf/Schüttemeyer, Suzanne S. 1998: Lexikon der Politik, Bd. 7: Politische Begriffe. München, S. 606.

²⁴ Ebenda, S. 228.

²⁵ Nohlen, Dieter/Schultze, Rainer-Olaf/Schüttemeyer, Suzanne S. 1998: Lexikon der Politik, a.a.O., S. 609.

²⁶ Vgl. ebenda, S. 228/495/606–612.

ihre Verbindung den modernen Staat von vormodernen Gemeinwesen unterscheiden:

Erstens hat der Staat „[...] ein einheitliches Staatsgebiet als ausschließlichen Herrschaftsbereich“²⁷, während Gemeinwesen der Vormoderne häufig aus Gebieten mit mannigfachem Stellenwert bestanden, denen es an exakt definierten Außengrenzen fehlte. Zweitens besitzt der Staat „ein einheitliches Staatsvolk“²⁸, d.h. es herrscht keine Gliederung in Schichten etc. wie in vormodernen Verhältnissen. Drittens verfügt der moderne Staat über „eine einheitliche Staatsgewalt“²⁹, die souverän agieren kann, während vormoderne Gemeinwesen, häufig regionale Herrschaftsträger, mittels ihnen eigener Gesetze unabhängig von der „Zentralgewalt“³⁰ (also der „[...] gesamtstaatliche[n] Hoheitsgewalt im [...] Bundesstaat“³¹), handelten.

Unter Souveränität wird im Prinzip das Vorhandensein von zwei weiteren wichtigen Faktoren zur Bestimmung des modernen Staates verstanden: 1. das „Gewaltmonopol nach innen“: Dieses wird bzw. wurde von Verwaltung und Justiz gelenkt und von der Polizei, davor vom Militär v.a. mittels stehenden Heeren, vollzogen. 2. Das „Gewaltmonopol nach außen“: Dies bedeutet, dass der Staat das unbegrenzte Recht besitzt, die Souveränität des Staates nach außen – notfalls mittels Krieg – zu verteidigen, wobei das Militär lediglich unter staatlicher Kontrolle steht.

Seit den Revolutionen des späten 18.- und jenen der Mitte des 19. Jahrhunderts kamen bis zur Gegenwart – laut Reinhard – noch drei weitere, für den Staat unerlässliche Faktoren hinzu: So zeichnet sich der moderne Staat als „Verfassungs- und Rechtsstaat“ aus. Eine Verfassung legt die Organisation des Staates sowie dessen politisches Handeln fest. Der Staat besitzt das Monopol, über das Recht zu verfügen, zugleich existiert mit einer Verfassung die Bindung des Staates an verbindliche Bestimmungen. Eine weitere wichtige Eigenschaft eines Rechtsstaates ist die Tatsache, dass er ein „Nationalstaat“ sowie eine „Demokratie“ ist.³² „Der

²⁷ Reinhard, Wolfgang 2007: Geschichte des modernen Staates. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. München, S. 12.

²⁸ Ebenda.

²⁹ Reinhard, Wolfgang 2007: Geschichte des modernen Staates, a.a.O., S. 12.

³⁰ Der Begriff „Zentralgewalt“ wird hier unter Anführungszeichen gestellt, da mit diesem prinzipiell die gesamtstaatliche Hoheitsgewalt eines Staates, aber nicht eines vormodernen Gemeinwesens, gemeint ist.

³¹ Weber-Fas, Rudolf 1995: Das kleine Staatslexikon. Politik, Geschichte, Diplomatie, Recht. Stuttgart, S. 592.

³² Vgl. Reinhard, Wolfgang 2007: Geschichte des modernen Staates, a.a.O., S. 12–14.

Begriff Nationalstaat verweist auf das Volk als Zusammenschluss von Mitgliedern einer Gesellschaft, die einen Staat bilden. Moderne Staaten sind [...] Vereinigungen von Bürgern, und nicht reine Herrschaftsorganisationen. Die sich als politische Gemeinschaft verstehenden Bürger bilden die Nation.“³³ Des Weiteren steht der aktuelle, moderne Staat zur Volkssouveränität sowie zu den Grund- und Menschenrechten: Ferner ist für den aktuellen modernen Staat die Konstituierung der Staatsgewalt durch allgemeine, gleiche, freie und geheime Wahlen unerlässlich.

Das Völkerrecht erkannte 1999 191 Gemeinwesen an, von denen 190 formell moderne demokratische Verfassungs- sowie Nationalstaaten waren. Die Realität sieht selbstverständlich anders aus.

Reinhard setzt für die Etablierung des modernen Staates bestimmte Bedingungen voraus, die nur in Europa existierten: Von großer Bedeutung erscheint ihm die räumliche Untergliederung in viele verschiedene Landschaften, die auf das Zusammentreffen des Erbes der Antike, des Christentums und der Kultur von Völkern im Osten und Norden während des Mittelalters zurückzuführen ist. Nie konnte nämlich ganz Europa zu einem Großreich gemacht oder einer fortwährenden Hegemonie unterworfen werden. Die Etablierung der zukünftigen Staaten wurde innerhalb des heterogenen Europas insbesondere durch Kriege verstärkt. „Deren steigende Kosten machten aber gesteigerte Ressourcenabschöpfung erforderlich, was wiederum zu weiterer Zunahme der Kontrolle durch die Zentralgewalt führte.“³⁴ Für Reinhard ist dieser Zyklus einer der wichtigsten Impulse im Hinblick auf die Errichtung des modernen Staates. Vor allem die Durchsetzung der unmittelbaren Kontrolle der Zentralgewalt über jeden einzelnen Untertanen erklärt Reinhard zum Kriterium für die Vollendung des modernen Staates.³⁵

³³ Benz, Arthur 2008: Der moderne Staat. Grundlagen der politologischen Analyse. München, S. 113.

³⁴ Reinhard, Wolfgang 2007: Geschichte des modernen Staates, a.a.O., S. 11.

³⁵ Vgl. ebenda, S. 11–14.

1.1.1 Die Militärische Revolution und die Institutionen des modernen Staates³⁶

Nun muss die Frage gestellt werden, wie es zur bereits erwähnten Kontrolle der Zentralgewalt über jeden einzelnen Untertanen gekommen ist.

Wimmer geht davon aus, dass der Prozess, der zunächst in westeuropäischen Gebieten Europas zu moderner Staatlichkeit führte, ungefähr zwischen 1550 und 1650 stattfand und sich langsam Richtung Osten ausbreitete. Während desselben Zeitraumes (Wimmer gibt den Zeitraum zwischen 1494 und 1648 bzw. 1494 und 1659³⁷ an) kam es zu wichtigen technischen und taktischen Veränderungen bezüglich Militär und Kriegsführung, der sog. „Militärischen Revolution“. Beide fast zeitgleich stattfindenden strukturellen Entwicklungen müssen somit in direktem Zusammenhang betrachtet werden und es muss die Frage gestellt werden, welche Einflüsse die Militärische Revolution auf den Staatsbildungsprozess hatte.

Zunächst muss die militärische Nutzung des Schießpulvers erwähnt werden. „Die Erfindung des Schwarzpulvers bzw. Schießpulvers durch die Chinesen lag schon länger zurück [...]“³⁸ Diese waren sich der Bedeutung des Schießpulvers bewusst, allerdings gelang es in China Erfindungen, die die Herrschaft der Reichsoberhäupter ernsthaft in Gefahr bringen konnten, zu unterdrücken. In Europa wurde das Schießpulver bereits während des „Hundertjährigen Krieges“ (1337–1453) für militäri-

³⁶ Das gesamte Unterkapitel bzgl. Militärischer Revolution, Institutionen des modernen Staates und Entstehung des internationalen politischen Systems sowie erläuternder Kommentare in Fußnoten – sofern nicht anders angegeben – beziehen sich auf: Vgl. *Wimmer*, Hannes 2009: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien/Berlin: Kapitel 6: Die militärische Revolution als Kontext für die Entstehung des modernen Staates – Gewaltmonopol und die Entmilitarisierung der Gesellschaft, S. 159–239. Bzgl. der Übernahme des Gewaltmonopols nach innen durch die Polizei: Kapitel 8: Die Verpolizeichung des Gewaltmonopols. – Entstehung und Entwicklung der modernen Sicherheitspolizei, S. 293–354, insbesondere: S. 301–302, 308.

³⁷ Die Jahreszahl 1494 bezieht sich auf den Marsch Karls VIII., des Königs von „Frankreich“, mit der ersten modernen Armee in der charakteristischen Dreigliederung in Kavallerie, Infanterie und Artillerie auf die italienische Halbinsel. 1648 wurde der Westfälische Friede unterzeichnet, der den Dreißigjährigen Krieg beendete sowie die Entstehung eines internationalen politischen Systems ermöglichte. 1659 ist jenes Jahr, in dem der Pyrenäenfrieden zwischen Frankreich und Spanien unterzeichnet wurde. In diesem Kapitel wird auf die Bedeutung jener Jahre genauer eingegangen.

³⁸ *Wimmer*, Hannes 2009: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates, a.a.O., S. 163.

sche Zwecke verwendet, nachdem es infolge der Erfindung der Pulvermühle ungefähr 1429 möglich geworden war, Kohle, Salpeter und Schwefel besser zu mischen und damit die Sprengwirkung bedeutend zu erhöhen. Auch die Probleme bzgl. des Gießens von Kanonenrohren konnten allmählich gelöst werden. König Karl VII. von „Frankreich“³⁹ engagierte einen der fähigsten Waffentechniker seiner Zeit, Maitre Jean Bureau, und konnte mit der neu gewonnenen Technologie gegen die Engländer wichtige Siege erringen, z.B. in der Schlacht von Formigny 1450. Des Weiteren konnte er im selben Jahr wichtige Städte, die von den Engländern besetzt waren, wie z.B. Caen und Cherbourg, wieder einnehmen und 1453 den Engländern bei Castillon eine empfindliche Niederlage bereiten, nachdem Bureau bereits 300 Kanonen gegen die Engländer gestellt hatte.

Im September 1494 stürmte der französische König Karl VIII. mit einer Armee von 20.000–25.000 Mann (für diese Zeit eine außergewöhnlich große Armee) sowie mit 140 größeren und mobilen⁴⁰ Geschützen und 200 kleineren Kanonen auf die Apenninen-Halbinsel, wo er im Königreich Neapel dynastische Ansprüche erhob. Innerhalb von acht Stunden konnte die Festung San Giovanni zerstört werden. Bemerkenswert dabei ist die Tatsache, dass diese Festung vor ihrer Zerstörung eine Belagerung von sieben Jahren abwehren konnte.

Diese neue Kanonenteknologie war ausschlaggebend für das Ende der mittelalterlichen Burgen, von wo aus Adelige v.a. in der ländlichen, mittelalterlichen Herrschaftsordnung über ihre Bauern bzw. Dörfer regierten. Diese Burgen waren allerdings zum Schutz gegen die neu entwickelten Kanonen zu dünn, denn es war nicht mehr notwendig auf das obere Ende einer Burg zu schießen, um diese zu zerstören. Mit diesen Kanonen wurde flach gegen die unteren Reihen geschossen, wo nun sehr schnell große Löcher entstanden und die Mauer zusammenbrach. Die Mauer brach selbstverständlich umso schneller zusammen, je höher sie aufgebaut worden war. „Mit gutem Grund dürfen wir die Mauern der mittelalterlichen Burg als wesentliches Fundament der feudalen Gewaltordnung betrachten, nicht zuletzt beruhte dieser Grad an politisch-rechtlicher Zersplitterung/Fragmentierung der Herrschaft eben darauf. Die Kanonen bereiteten diesen Verhältnissen [...] ein jähes Ende“⁴¹, des

³⁹ Das mittelalterliche Königreich Frankreich wird unter Anführungszeichen gesetzt, da diese Form der Herrschaft nichts mit dem modernen zentralistischen Frankreich der Neuzeit zutun hatte.

⁴⁰ Ältere Kanonentypen waren meist unbeweglich und schwer.

⁴¹ Wimmer, Hannes 2009: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates, a.a.O., S. 165.

Weiteren konnten die Mauern der Städte nicht mehr ihre Schutzfunktion für die Bewohner erfüllen, weswegen eine vollkommen neuartige Verteidigungsanlage entwickelt wurde: die „Trace Italienne“. Diese Erfindung war ein sternenförmiger Mauerkomplex, von dem aus ein „Feind“ aus sämtlichen Winkeln angegriffen werden konnte. Außerdem wurde vor den Mauern ein Graben errichtet und es sollten dort keine Häuser, Bäume und Büsche existieren, damit der Feind sofort gesehen werden konnte. Aus den Nachteilen hoher Burg- und Stadtmauern wurden die Konsequenzen gezogen und die Außenmauern der Trace Italienne weit niedriger errichtet. Ferner wurde hinter den Mauern eine meterdicke Erdschicht angelegt, welche sogar dann nicht beschädigt wurde, wenn Kanonengeschosse durch die Mauern drangen. Die Kanonenkugeln konnten somit keinen größeren Schaden verursachen. Im Laufe des 16. Jahrhunderts breitete sich die Trace Italienne in ganz Europa aus, obwohl der Bau einer solchen Anlage sehr teuer⁴² war. Der Bau teurer Trace Italienne, die sich nur noch mächtige Herrscher und Städte leisten konnten sowie die Entwicklung und Finanzierung der zu diesem Zeitpunkt neuen leichten und schweren Artillerie sorgte noch im selben Jahrhundert für das Ende des Zeitalters des feudalen Partikularismus. Wegen der militärischen Nutzung des Schießpulvers wurden auch zu Beginn des 16. Jahrhunderts Handgewehre getestet und nach 1550 war die Muskete in ganz Europa ein wichtiger Bestandteil der Kriegsführung.

Ein weiterer wichtiger Faktor der Militärischen Revolution ist die Tatsache, dass mit dem Ende des 15. Jahrhunderts die Armeestärken in Europa exponentiell anwuchsen. Während im Mittelalter eine Armee kaum mehr als 10.000 Mann betrug, stieg die Armeestärke in „Frankreich“ zwischen 1494 und 1705 von 25.000 auf 400.000. Spanien hatte Ende des 15. Jahrhunderts nur ca. 20.000 Mann, doch konnte der Habsburger Karl V. bzw. König Karl I. von Spanien während seiner Regierungszeit Spanien zu einer europäischen Großmacht formen. Bis 1635 stieg daher die Zahl der Soldaten in der Armee auf 300.000 an. Die Gründe liegen einerseits in der Umstellung von schwer bewaffneten Reiterkriegern, die auf teuren Pferden kämpften, auf bewaffnete (meist nur mit einer Pike ausgestattete) Fußsoldaten, die zunächst für gewöhnlich in einer von den Schweizern erfundenen taktischen Aufstellung eines tief gestaffelten Vierecks – auch „Gewalthaufen“ genannt – kämpften. Diese Gewalthau-

⁴² Ein Beispiel für die teure Trace Italienne zeigt sich bei der Kapitulation Sienas 1555. Nachdem die Stadt zehn Monate lang belagert worden war, musste sich diese schließlich aufgrund der hohen Ausgaben für die Befestigungsanlage sowie der Tatsache, dass nun nicht ausreichend Geld übrig blieb, um ein Entsatzheer zu finanzieren, ergeben.

fen verlangten keine spezielle Ausbildung und waren ein gutes Ziel für die Feldartillerie am Beginn von Kämpfen sowie für die Musketengeschosse, weswegen diese tief gestaffelten Vierecke breiter angelegt wurden. Somit entstand die Lineartaktik auf dem Schlachtfeld, die vom niederländischen Grafen von Nassau Ende des 16. Jahrhunderts erfunden wurde. Somit wurde auch ein fortdauernder Beschuss des voranmarschierenden Feindes, das sog. „Salvenfeuer“, möglich. Allerdings bestanden die Gewalthaufen v.a. bei den Schweizern oder den deutschen Landsknechten bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges als wichtigste Kampftechnik weiter. Der wohl wichtigste Grund für die Umstellung auf Fußsoldaten ist ein starkes Bevölkerungswachstum im Europa des 16. Jahrhunderts, wodurch Fußsoldaten leicht zu rekrutieren waren.

Mit der Militärischen Revolution verschwand allerdings nur langsam die (spät)mittelalterliche Kampftechnik bzw. Kriegsführung. Bereits 1494 marschierte – wie bereits erwähnt – der französische König Karl VIII. mit der ersten modernen Armee auf die Apenninen-Halbinsel. Darüber schreibt Garcia: „this was the first authentically modern army, composed as it was of three forces, cavalry, infantry, and artillery, which could be deployed in various tactical formations and were formed predominantly, of men paid from the central treasury.“⁴³ Dieses Heer zeigt bereits die wichtigen Faktoren moderner Armeen: einerseits die Dreigliederung 1. Kavallerie, Truppen auf Pferden, 2. Artillerie, Truppen mit leichten und schweren Waffen, und 3. Infanterie, Kampftruppen mit Fußsoldaten, die bis zum Ersten Weltkrieg charakteristisch für moderne Armeen waren, andererseits die Tatsache, dass die Soldaten von zentraler Stelle finanziert wurden.

Bei der Kavallerie spielte für die Entstehung des modernen Staates ein wichtiger Faktor eine enorme Rolle: Die Kavallerie entwickelte sich zu einem wichtigen Tummelplatz des lokalen Adels, der aufgrund der durch die Militärische Revolution entstandenen Zentralisation auf einem Herrschaftsgebiet (bzw. Staat) und der immer bedeutungsloser werdenden lokalen-feudalen Ordnung in gesellschaftlicher Hinsicht keine Funktion mehr besaß. Somit wurde der Adel in eine Institution des modernen Staates, der soeben etabliert wurde, eingegliedert und somit befriedet. Die Integration des Adels in die Armee ist ein unerlässliches Element für ein friedliches Zusammenleben der Gesellschaft. „Dadurch wird der

⁴³ Garcia, Luis Ribot 2000: Types of Armies: Early Modern Spain. In: Contamine, Philippe (Hrsg.), War and Competition between States, Oxford u.a., S. 37–68, hier S. 44. Zit n. Wimmer, Hannes 2009: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates, a.a.O., S. 170/171.

Anspruch des Frühmodernen Staates auf das Monopol beim *ius armandi*, beim alleinigen Recht des Staates zur Aufstellung und Unterhaltung von Truppen bzw. zur Durchsetzung des Verbots von ‚Privatarmeen‘ ebenso realisierbar wie ein immer häufiger angeordnetes, allgemeines Verbot des Waffentragens seitens der Bürger bei gleichzeitiger Kriminalisierung von Akten physischer Gewalt [wie z.B. durch Fehden, also mithilfe von Gewalt sein Recht durchzusetzen. Für das Heilige Römische Reich Deutscher Nation wurde die Fehde am Wormser Reichstag 1495 verboten⁴⁴] [...].“⁴⁵ Dieser Prozess der Entmilitarisierung der Gesellschaft ist entscheidend für die Durchsetzung des Gewaltmonopols einzig und allein des Staates mittels Militär bzw. Polizei. Eine weitere wichtige Neuerung betrifft die Tatsache, dass an der Wende zur Neuzeit Konflikte zwischen bestimmten Personen bzgl. Lehensverpflichtungen etc. nur noch bedingt eine Rolle spielten, während Herrschaftsansprüche auf bestimmte Territorien immer mehr an Bedeutung gewannen, was ein wichtiger Aspekt zur Etablierung des modernen Territorialstaates war und die Abkehr vom mittelalterlichen „Personenverbandsstaat“ bedeutete.

Dieser Bedeutungsgewinn des Territoriums für die zentralen Herrscher und die Zentralisation des werdenden Staates machte ein Heer notwendig, das nicht – wie im Mittelalter und bis in die Frühe Neuzeit hinein – nur in Kriegszeiten rekrutiert wurde, sondern auch in Friedenszeiten existieren sollte, um einerseits das Gewaltmonopol nach innen und andererseits die Souveränität nach außen zu sichern: das stehende Heer. Bei der Frage des stehenden Heeres spielt auch die Finanzierung und Organisation dieses Heeres durch monarchische Verwaltungen eine wichtige Rolle. Die Stände⁴⁶ konnten nicht verstehen, wieso ein Heer

⁴⁴ Vgl. ⁴*Stollberg-Rilinger*, Barbara 2009: Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation. Vom Ende des Mittelalters bis 1806. München, S. 40–42.

⁴⁵ *Wimmer*, Hannes 2009: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates, a.a.O., S. 172.

⁴⁶ Die Stände regierten im Mittelalter und der Frühen Neuzeit – sofern der Absolutismus ihre Macht nicht entscheidend beschnitt – in vormodernen Gemeinwesen in Europa mit dem Oberhaupt einer Herrschaft (König, Kaiser, etc.). Die bedeutendsten drei Stände waren der Adel, der Klerus und in den Städten das Bürgertum. Diese wurden nicht demokratisch gewählt, sondern verdankten ihre Stellung der Geburt bzw. der Herkunft. Mit dem jeweiligen Oberhaupt übten sie die Gesetzgebung aus, insbesondere bzgl. Steuern und somit auch über die Finanzierung des Heeres hatten die Stände mit dem Fürsten tätig zu werden. Im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation hatten sie u.a. eine Sonderstellung inne: Sie wurden als Exponenten des Landes dem Landesfürsten gegenübergestellt. Ab dem 16. Jahrhundert wurden ihre Versammlungen Landtag bzw. Landstände genannt. In: Vgl. Lexikonredaktion des Verlags

auch in Friedenszeiten bzw. auch im Winter, in dem nicht gekämpft wurde, notwendig war und finanziert werden sollte. Deswegen konnte es schon vorkommen, dass die Kriegskassen leer waren und somit der Herrscher kein Regiment aufstellen konnte. Doch erwies sich ein stehendes Heer bald als unerlässlich, da sich nur ein solches gegen ein anderes stehendes Heer durchsetzen konnte. Die Jahre 1439 bzw. 1445 stehen daher für den Beginn der „Geschichte der stehenden Heere“, nachdem die Stände König Karl VII. von „Frankreich“ erlaubt hatten, Truppen ständig einzurichten. Diese sollten mittels einer Steuer, der sog. „Taille“, subventioniert werden. Allerdings waren diese Truppen feudal gegliederte „Kampf- bzw. Ritterscharen“⁴⁷, die nicht nur für eine einzige militärische Maßnahme, sondern Karl VII. kontinuierlich pflichtschuldig waren. „Bis [1600] war die Aufstellung von Streitkräften immer nur in direkter Verbindung mit Kriegsereignissen vorstellbar“⁴⁸ gewesen und es muss davon ausgegangen werden, dass bis zum Dreißigjährigen Krieg stehende Heere kaum existierten. Allerdings ist es nicht möglich, ein exaktes Datum für das Aufkommen stehender Heere zu ermitteln, da die Bevölkerung die Veränderungen bzgl. Aufstellung stehender Heere kaum wahrnahm.⁴⁹

Wenn man ein vorläufiges Fazit ziehen will, muss gesagt werden, dass die Militärische Revolution unmittelbare Auswirkungen auf die Etablierung moderner Staaten hatte: Diese beseitigte den feudalen Partikularismus auf dem Herrschaftsgebiet eines Fürsten und führte zur Zentralisierung von Herrschaft. Um seine Untertanen auf diesem Gebiet unter Kontrolle zu bringen bzw. die Sicherheit im Innern auf Basis der monopolisierten Legitimation physischer Gewalt zu wahren und die Souveränität nach außen (notfalls mit Krieg) gegenüber anderen Staaten zu gewährleisten, wurde die Aufstellung von in Kriegs- und Friedenszeiten stehenden Heeren notwendig.

Des Weiteren mussten laut Wimmer alle militärischen Veränderungen bzw. sämtliche militärischen Erfindungen mitgetragen werden, da Fürs-

F.A. Brockhaus 2003: Der Große Brockhaus, a.a.O., S. 500; Vgl. o.A. 2006: dtv-Lexikon. In 24 Bänden, Bd. 21: Spun-Tend. München, S. 44.

⁴⁷ Wimmer, Hannes 2009: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates, a.a.O., S. 179.

⁴⁸ Papke, Gerhard 1979: Von der Miliz zum Stehenden Heer. Wehrwesen im Absolutismus. In: Hackl, Othmar/Messerschmidt, Manfred (Hrsg.), Handbuch zur deutschen Militärgeschichte 1648–1939, Bd.1, 1. Abschnitt. München, S. 79.

⁴⁹ Vgl. Wimmer, Hannes 2009: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates, a.a.O., S. 159–183.

ten ansonsten ihre Machtposition gegenüber anderen Fürsten gefährdeten.⁵⁰

Für Wimmer sind das Militär in Form von stehenden Heeren sowie die Polizei die „gewaltbasierten Institutionen/Infrastrukturen des modernen Staates“⁵¹. Stehende Heere zeichnen sich erstens dadurch aus, dass sie dauerhaft sowohl in Kriegs- als auch in Friedenszeiten existieren und nicht aufgelöst werden. Des Weiteren weisen stehende Heere eine Dreigliederung in Artillerie, Kavallerie und Infanterie auf. Zweitens besitzen stehende Heere einen bestimmten Grad an Professionalisierung und Spezialisierung bzgl. Ausbildung, Training und Umgang mit militärischer Technologie, wie z.B. bei den während der Militärischen Revolution erfundenen Kanonen. Auf organisatorischer Ebene herrscht eine ganz klare Befehlshierarchie vom Obersten Befehlshaber bis zum einfachen Soldaten. Auch die Uniformierung (also das Tragen einer einheitlichen Uniform des Heeres eines Landes auf dem Schlachtfeld) spielt bei der Organisation eine wichtige Rolle. Drittens müssen Bürger aus allen Bevölkerungsschichten rekrutierbar sein. Des Weiteren sind stehende Heere keine Söldnerheere, sondern solche, die ausschließlich für die „Nation“ bzw. für den Staat eintreten. Ein wichtiger Faktor für das stehende Heer ist das Verhängen von Strafen bei Disziplinlosigkeit, der Verweigerung von Befehlen oder bei Desertion sowie die Tatsache, dass die Truppen zentral vom Staat versorgt bzw. finanziert werden. Unter anderem muss die Trennung von Soldaten und Zivilisten v.a. mittels Unterbringung der Soldaten in Kasernen gewährleistet sein. „*Funktional* ist das Militär diejenige Institution des Staates, deren Aufgabe es ist, im Falle eines Befehls seitens der ‚Staatsleitung‘ professionell gegen Armeen anderer Staaten zu kämpfen [...]. Auf diese Weise sichert das Militär die reale, äußere, völkerrechtliche Souveränität des Staates [...]“⁵² Bis in das 18./19. Jahrhundert hinein war das Militär in den europäischen Staaten ebenfalls für die Exekution des Gewaltmonopols nach innen zuständig, doch wurde dessen Einsatz für diese Aufgabe, z.B. bei Demonstrationen, Unruhen etc. spätestens seit der Französischen Revolution 1789 immer zweifelhafter. Da die Soldaten für den Kampf auf dem Schlachtfeld gedrillt und trainiert waren, führten Einsätze gegen die Zivilbevölkerung zu einer Vielzahl von Toten und Verletzten. Ferner kritisierte eine immer bedeutender- und einflussreicher werdende Presse diese harte Vorge-

⁵⁰ Vgl. Wimmer, Hannes 2009: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates, a.a.O., S. 235.

⁵¹ Ebenda, S. 187.

⁵² Wimmer, Hannes 2009: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates, a.a.O., S. 188.